

likum gedacht haben, welches mit der europäischen Topographie wenig vertraut ist, mögen sie noch eben sinnvoll erscheinen. Das Literaturverzeichnis ist recht redundant, andererseits auch wieder sehr selektiv, wenn die Forschungen von Robert Devreesse zu Theodor von Mopsuestia unberücksichtigt bleiben. Dasselbe ließe sich auch über die Untersuchungen von Speigl bezüglich des Papstes Vigilius sagen. Und wer Michael Maas zu Junillus Africanus zitiert, kommt eigentlich an der älteren Studie von Kihn zu Theodor und Junilius als Exegeten nicht vorbei. Hinzukommen freilich unnötige Doppelungen, die dadurch entstehen, dass in den Fußnoten der einzelnen Beiträge nicht Kurztitel anstelle der vollen Zitation am Ende des Buches verwandt werden. Auf einigen Seiten (S. 41, 52) ist der Fußnotenapparat derart hässlich aufgebläht, dass den Leser dort gewaltige Textwüsten anstarren.

Fazit: Der Theologe und Dogmengeschichtlicher findet nur wenig für seine Studien in diesem Sammelband; ob ein Althistoriker sich das im Verhältnis zum Umfang relativ teure Buch anschaffen wird, dürfte wesentlich von seinem Etat abhängen.

Bamberg

Peter Bruns

*Pietrina Pellegrina: Militia Clericatus – Monachi Ordines. Istituzioni Ecclesiastiche e Società in Gregorio Magno, Catania: Edizioni del Prisma, 2008, 380 S., ISBN 978-88-86808-33-0.*

In den letzten Jahren hat es eine größere Zahl an Neuerscheinungen zu den exegetischen Schriften und zum geistigen Profil Gregors des Großen im Kontext seiner Zeit gegeben, was jedoch auf den juristischen und institutionellen Bereich nicht zutrifft. Wenn überhaupt, dann haben sich die Wissenschaftler vorrangig mit dem Verständnis des sehr breiten Aufgabefeldes eines Bischofs der justinianischen Zeit beschäftigt. Damit will sich die vorliegende Untersuchung nicht noch einmal auseinandersetzen, vielmehr möchte sie etwas anderes:

„La presente ricerca si propone di ricostruire nei suoi aspetti istituzionale e sociali la storia dei chierici e dei monaci in rapporto al mondo secolare nell'età di Gregorio Magno“ (22).

Der Verfasserin geht es also auch darum zu fragen, welche Auswirkungen die von Kaiser Justinian mit der Pragmatischen Sanktion von 554 befohlene Reorganisation der Verwaltung auf die kirchliche Administration, insbesondere auf Kleriker und Mönche, gehabt hat. Dazu wertet sie in erster Linie Gregors umfangreiches Briefregister und die Dialoge sowie seine exegetischen Schriften aus. Darü-

ber hinaus kommen aber auch Konzilsakten aus den Jahren zwischen 595 und 601, Rechtsquellen wie der *Codex Theodosianus*, das *Corpus Iuris Civilis* und speziell für den päpstlichen Gebrauch angefertigte Sammlungen wie der *Liber Pontificalis* in Betracht.

Der oben genannten Aufgabenstellung entsprechend präsentiert sich die Darstellung als in drei größere Teile untergliedert: um den Klerus geht es im Abschnitt mit der Überschrift *Militia clericatus* (71-148); die Mönche werden unter *Monachi ordines* (149-206) verhandelt, und mit dem Verhältnis von kirchlichen zu nichtkirchlichen Funktionsträgern beschäftigt sich das abschließende Kapitel *Dispositiones ecclesiasticae et res saeculares* (207-291). Doch bevor sie mit den Klerikern beginnt, schaltet sie noch einen kurzen, aber äußerst wichtigen Abschnitt über Gregors gesellschaftspolitische Vorstellungen ein, den sie nach der bekannten augustianischen Konzeption *Tres ordines fidelium* (41-69) benennt. Augustins Unterteilung der christlichen Gesellschaft in *boni coniugati*, *continentes* und *praedicatores* findet sich bei Gregor tatsächlich häufiger, doch muß die Verfasserin gleichzeitig einräumen, daß sie für Gregor nach Ausweis der *Moralia in Job* und der *Regula Pastoralis*, auf die sich Pellegrini an dieser Stelle im wesentlichen stützt, nicht so zentral ist wie eine hierarchisch gestaltete Zweiteilungen des *corpus christianorum* in Über- und Untergeordnete. Völlig zu Recht werden die *vita activa* und *vita contemplativa* als zwei verschiedene Weisen, der christlichen Gemeinschaft zu dienen, beschrieben (49), wobei sich Bischöfe und Mönche in einer privilegierten Position befinden, weil sie sich stärker der *vita contemplativa* widmen können. Mit dem Begriff des *praedicator* bezeichnet Gregor kein Amt, vielmehr kann jeder Christ an seinem Platz in der Gesellschaft das Wort Gottes verkündigen (55), doch sind gerade die höher Stehenden in besonderer Weise dafür verantwortlich. Nicht minder wichtig ist, daß die Verfasserin erläutert, daß Gregor den Leib Christi – angelehnt an Augustin, aber auch an die Engelshierarchie bei Ps. Dionysius Areopagita – als eine Folge der Sünde hierarchisch strukturiert versteht und den Übergeordneten die Aufgabe zuweist, die Untergebenen mit *auctoritas et benignitas* sowie *spes et metus* zu korrigieren.

Mit diesem ersten Kapitel ist also der Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen sich Pellegrini dann dem Klerus widmen kann. Mit ständigem Bezug auf die zugrundegelegten Quellen wird das Bedeutungsspektrum von *clerus*, *clericus* und *clericatus* erhoben, zwischen dem höheren und niederen Klerus differenziert, der *cursus clericorum* in seinen

Stufen und Zugangsvoraussetzungen versucht zu rekonstruieren und aufgezeigt, was passiert, wenn es hier zu Unregelmäßigkeiten kommt. Anschließend wird das administrative Personal genannt und dargestellt, was man über den Ordinationsritus und die räumliche Gliederung des Klerus sagen kann. Das Kapitel zum monastischen Leben beschreibt die Abgrenzung zwischen Mönchen und Klerikern, klärt die Begrifflichkeit, die Gregor für männliche und weibliche Gemeinschaften verwendet, und stellt dar, was er über Eremiten und über Kleriker im Kloster zu sagen hat. Des weiteren wird der Zugang zum Kloster und die klösterliche Lebensform mit ihren Pflichten, die Wahl der Vorsteher und das Verhältnis zur Welt erörtert, bevor Pellegrini Gregors Äußerungen zur Jurisdiktionsgewalt des Bischofs über die Klöster und zur spezifisch monastischen Begrifflichkeit zusammenstellt.

Im letzten Kapitel erörtert sie zunächst die Bezugnahmen Gregors auf die kaiserlichen Gesetzgebung. Um das Verhältnis zwischen kirchlicher und säkularer Gesetzgebung zu klären, greift sie interessanterweise auf Gregors berühmte Interpretation von Hiob 39,9-12 (*Moralia in Job* 31,4,4) zurück, in der der weltliche Herrscher als von der Kirche gezähmtes Rhinoceros bezeichnet wird, das sich nunmehr in ihrem Dienste stehend für die Verkündigung einsetzt (213). Insofern zeigt Gregor größten Respekt gegenüber den kaiserlichen Gesetzen. Anders als die *lex saeculi* speist sich die *lex divina* aus der Schrift, den Vätern, insbesondere aus Augustin, und den ökumenischen Konzilien, wozu er ausdrücklich auch das 5. Konzil von 553 zählt, das nach seiner Ansicht lediglich Chalcedon bestärken will. Ausführlich wird anschließend Gregors Bezug auf die Dekretalen, vor allem die von Leo dem Großen, und verschiedene Fragen der kirchlichen Gerichtsbarkeit dargestellt. Etwas unerwartet folgt nun eine längere Erörterung über den weltlichen Reichtum und seine Funktion (253-265), wobei Pellegrini erneut aus den exegetischen Schriften Gregors – allen voran aus den *Moralia in Job* – schöpft. Ohne das explizit zu sagen, versteht sie dieses Werk des römischen Bischofs ganz offensichtlich als seine theologische Grundlagenschrift, von der aus sich auch seine Stellungnahmen zur kirchlichen Armenfürsorge, zum Unterhalt, zu Privatbesitz und Erbmodalitäten von Klerikern, ja selbst zur Ausführung neuer kirchlicher Bauvorhaben besser verstehen und einordnen lassen.

Aufgrund der verhandelten Materie kann die vorliegende Untersuchung nicht für sich in Anspruch nehmen, eine besonders spannende Lektüre zu sein, doch bietet sie eine unentbehrliche Zusammenstellung all dessen, was

man über die Institution Kirche im Zeitalter Gregors des Großen sagen kann.

Bochum

Katharina Greschat

*Prudentius: Contra Symmachum.* – Gegen *Symmachus*. Lateinisch Deutsch, übersetzt und eingeleitet von Hermann Tränkle, Turnhout 2008 (= *Fontes Christiani* 85), ISBN 978-2-503-52948-6.

Das Gedicht *Contra Symmachum* des Prudentius gilt als bedeutendes Zeugnis der religionspolitischen Auseinandersetzungen im spätantiken Rom des ausgehenden 4. Jahrhunderts. Prudentius antwortet mit dem hexametrischen Gedicht in zwei Büchern auf die Eingabe des heidnischen Senators Symmachus aus dem Jahr 384 und greift damit in den sogenannten Streit um den Victoria-Altar ein. Der historischen und literarischen Bedeutung dieses Hauptwerks christlicher Apologetik entspricht in der Forschung – wie schon häufig festgestellt wurde – nicht das Bemühen um den Text selbst. Sowohl Einzelstudien als auch ein durchgehender Kommentar zu *Contra Symmachum* fehlen. Der historisch und philologisch interessierte Leser ist bisher auf die mit Anmerkungen und französischer Übersetzung versehene Ausgabe von Lavarenne (1. Auflage 1948) verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich begrüßenswert, daß Hermann Tränkle in der Reihe *Fontes Christiani* nun die erste vollständige deutsche Übersetzung des Gedichts vorgelegt hat.

Zur Ausstattung der vorliegenden Leseausgabe gehören eine Einleitung (S. 7–95), die auch den Text und die Übersetzung der *relatio* des Symachus enthält, der lateinische Text (ohne Apparat) der Ausgabe von P. Cunningham (CCL 126, 1966) und die mit einigen Anmerkungen versehene Übersetzung von H. Tränkle (S. 96–251). Ein Anhang liefert Abkürzungsverzeichnisse, eine Bibliographie und verschiedene Register (S. 252–284).

In der Einleitung nimmt T. Stellung zu einigen Hauptproblemen der Prudentius-Forschung. Bei der Knappheit der Darstellung, die hier gefordert ist, geschieht das gleichsam im Vorübergehen, aber nichtsdestoweniger dezidiert. Die Argumente der Gegenseite werden aber nicht immer genügend zur Kenntnis gebracht. So behauptet T. die Funktion des Epilogus als Schlußgedichts des Werks (10, A. 7), die Zweifel, die Thraede äußert, abwehrend, ohne die vorgetragenen Argumente gegen die Schlußstellung zu erwähnen. Gnilka legt in jüngster Zeit überzeugend dar, daß aufgrund des Inhalts und des hss. Befundes eher an einen „programmatischen Begleittext“ zu den lyrischen Gedichten zu denken ist (Prudentiana II,